



#### 4. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Langfurth.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langfurth folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langfurth vom 09.06.2015, zuletzt geändert vom 14.11.2023:

##### § 1

§ 9a (Grundgebühr) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss und mit Dauerdurchfluss 50,00 € / Jahr.“

##### § 2

§ 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 1 und Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

##### § 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Langfurth, den 06.11.2025

Gemeinde Langfurth

Schäffler  
Erster Bürgermeister

